**Stellungnahme des Vereins für Socialpolitik zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften (Stand: 11.11.2026)**

---

## A. Würdigung

Der Verein für Socialpolitik begrüßt den Referentenentwurf zum Forschungsdatengesetz vom 11. November 2026. Die Verabschiedung eines Forschungsdatengesetzes (FDG), wie im Gesetzentwurf vorgelegt, bedeutet für die empirische Wirtschafts- und Sozialforschung in Deutschland eine Zeitenwende.

Der Verein für Socialpolitik hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 10.02.2026 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (Stand 22.12.2025) nachdrücklich zu den Regelungszielen des Gesetzentwurfs bekannt. In seiner damaligen Stellungnahme hat er gleichzeitig Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der rechtlichen Ausgestaltung benannt. Der Referentenentwurf vom 11.11.2026 hat viele dieser Vorschläge aufgegriffen und im Sinne der Forschung umgesetzt: das DZM soll durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, die Löschfristen sollen erheblich verlängert werden, Sozialdaten sind Teil des Datenkranzes, der im FDG geregelt wird, und auch die Zusammenführung mit Gesundheitsdaten wird erstmals ermöglicht. Daher unterstützt der Verein für Socialpolitik die Verabschiedung des Gesetzesvorhabens vorbehaltlos.

Das vorgeschlagene Forschungsdatengesetz greift bestehende Einschränkungen beim Zugang zu und der Verknüpfung von Forschungsdaten in Deutschland auf. Seine Regelungen verbessern die Datengrundlage für die empirische Forschung erheblich, ohne Datenschutzstandards zu gefährden.

Im Folgenden werden Aspekte benannt, die für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Gesetzesvorhabens – im laufenden Verfahren oder in späteren Novellierungen – Beachtung finden sollten.

## B. Verbleibende Anliegen und Präzisierungsbedarfe

### (1) Standardangebote verknüpfter Daten versus Einzelvorhaben

Bezug: Artikel 6 Punkt 1 Buchstabe e

Derzeit bieten mehrere Forschungsdatenzentren (FDZ) im Rechtsrahmen des Sozialgesetzbuchs verknüpfte Daten als standardisierte Datenprodukte für die Forschung an. Dazu gehören sowohl Verknüpfungen von Daten verschiedener Zweige der

Sozialversicherung (z.B. der Datensatz BASiD verknüpft Daten der Rentenversicherung (VSKT) mit Daten der Bundesagentur für Arbeit (IEB)) als auch Verknüpfungen von Daten der Sozialversicherung mit Befragungsdaten (z.B. IAB-BAMF-SOEP oder IAB-SOEP Mig).

**Standardisierte verknüpfte Datenprodukte**, die für viele Forschungsfragen genutzt werden können, haben im Vergleich zu im Einzelfall erstellten Datenverknüpfungen erhebliche **Effizienz- und Qualitätsvorteile**: (a) Sie müssen nur einmal für viele unterschiedliche Anwendungsfälle erstellt werden, (b) es lohnt sich aufgrund der großen Nutzendenzahlen, sie in hoher Qualität zu dokumentiert und mit höchsten Qualitätsanforderungen zu erstellen, (c) die Beantragung des Datenproduktes ist standardisiert und unbürokratisch mit wenig Aufwand möglich, (d) die Datenbereitstellung ist für große Nutzendenzahlen unproblematisch zu minimalen Zusatzkosten möglich, (e) es ist effizienter, Expertise für die Verknüpfung, die Beratung und auch die datenschutzrechtliche Prüfung zu standardisierten Produkten aufzubauen, als diese stets neu für heterogene individualisierte Einzelprojekte zu erarbeiten.

Es ist daher wichtig, dass die Möglichkeit erhalten bleibt, standardisierte verknüpfte Datenprodukte dezentral über die bereits bestehende Infrastruktur der FDZ anzubieten. Existierende Produkte müssen weiterhin verfügbar sein und im Längsschnitt weitergeführt werden können. Dies sollte im Forschungsdatengesetz klargestellt werden.

### (2) Verknüpfbarkeit von Gesundheitsdaten

Es ist für die Wissenschaft von überragender Bedeutung, Gesundheitsdaten mit anderen Daten aus dem Anwendungsbereich des Forschungsdatengesetzes verknüpfen zu können. Der Verein für Socialpolitik begrüßt daher, dass § 10 FDG-E hierfür eine Grundlage schafft. Wir bedauern jedoch, dass, anstatt das FDZ Gesundheit in Anlage 2 aufzunehmen, diese Verknüpfung an das EHDS-Verfahren gebunden ist und damit frühestens ab 2029 und erst nach Erlass mehrerer Rechtsverordnungen greifen kann.

Zudem fehlt eine Regelung dazu, wie die im Gesundheitsdatennutzungsgesetz vorgesehene **Forschungskennziffer mit den Kennnummern der Vertrauensstelle des DZM zusammengeführt** wird. Ohne eine einheitliche Kennziffer müssen die Daten mit sehr vielen personenbezogenen Informationen aufwändig zusammengeführt werden.

Für einen großen Teil der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sind keine feingranularen klinischen Informationen erforderlich; es reichen Indikatoren wie bspw. Leistungsausgaben, Diagnosegruppen, Krankenhausaufenthalte. Umgekehrt benötigt auch die Gesundheitsforschung soziale und wirtschaftliche Informationen nicht in hoher Auflösung, sondern würde bereits von Standardindikatoren wie Bildungs- und Berufsabschlüssen, Arbeitslosigkeitserfahrung oder Sozialleistungsbezug profitieren. Es wäre daher im Sinne der Datenminimierung und Effizienz geboten, verknüpfbare oder bereits verknüpfte **Standarddatenprodukte** vorzuhalten (siehe Punkt 1). Hierzu könnten vergröberte Gesundheits- und Sozialindikatoren erstellt, regelmäßig fortgeschrieben und in einem vereinfachten Verfahren zur Nutzung bereitgestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt in § 5 Nr. 8 zu, einmal erstellte Zusammenführungen für weitere Anträge aufzubewahren. Für Zusammenführungen mit Gesundheitsdaten nach § 10 dürfte dies an Artikel 68 der EHDS-Verordnung scheitern, nach der die Gesundheitsdaten nach Ablauf der jeweiligen Datengenehmigung zu löschen sind. Eine Lösung könnte sein, dass nicht die Gesundheitsdaten selbst, sondern die Verknüpfungsschlüssel und standardisierte Abfragen bei der Vertrauensstelle des DZM dauerhaft vorgehalten werden. Als Datengrundlage bieten sich neben den Daten des FDZ Gesundheit insbesondere auch die **Daten des Risikostrukturausgleichs beim Bundesamt für Soziale Sicherung** an, deren Aufnahme in Anlage 1 wir erneut anregen.

Die Umsetzung von § 10 könnte zudem durch kleine Anpassungen vereinfacht und damit beschleunigt werden. Derzeit ist vorgeschlagen, dass Vorhaben doppelt geprüft werden, nämlich durch die Zugangsstelle für Gesundheitsdaten und durch das DZM. Für diese Prüfungen sollten Fristen vorgesehen werden, damit **Anträge in verlässlicher Zeit entschieden** werden.

### (3) Zügige Implementierung

Die §§ 7 bis 9 und damit der Kern des Gesetzes finden nach § 18 erst Anwendung, wenn die letzte nach dem Gesetz zu erlassende Rechtsverordnung verkündet ist. Der Entwurf enthält mehrere Verordnungsermächtigungen, aber keine Frist für deren Erlass. Der Beginn des Datenzugangs ist damit offen. Es wäre zu begrüßen, ein **verbindliches Datum für den Anwendungsbeginn** oder eine Frist für den Erlass der Verordnungen in das Gesetz aufzunehmen. Eine beschleunigte Umsetzung könnte durch die Nutzung von Experimentierklauseln und Reallaboren nach dem Bundeserprobungsgesetz ermöglicht werden.

### (4) Wissenschaftlicher Beirat

Der Verein für Socialpolitik begrüßt die Einbindung der Forschung durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats für das DZM. Durch Expertise aus Wissenschaft und Forschungsdateninfrastruktur kann die Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Evaluation des DZM unterstützt werden. **Zusammensetzung und Aufgaben** des Beirats sollten in einer Rechtsverordnung in Abstimmung mit Wissenschaft und Vertretenden der bestehenden Forschungsdateninfrastruktur baldmöglichst geklärt werden.

### (5) Verlässlichkeit des Zugangsanspruchs

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 kann das DZM Anträge ablehnen, wenn ihre Bearbeitung seine Kapazitäten unverhältnismäßig bindet. Bearbeitungsfristen kennt der Entwurf nicht. Dieser schwache Rechtsanspruch auf Datenzugang kann zu Problemen führen, weil Forschungsvorhaben in der Regel an befristete Förderzeiträume gebunden sind. Es wäre sinnvoll, **verbindliche Bearbeitungsfristen für Anträge** vorzusehen und den Ablehnungsgrund der Kapazitätsbindung auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die

Detailregelungen zu Bearbeitungsfristen und Ablehnungsregelungen sollten mit **Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats** (nach Artikel 1 § 4 Abs. 4) nachvollziehbar ausgestaltet werden.

Der Entwurf sagt nichts über eine Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge am DZM, wenn Kapazitätsgrenzen erreicht werden. In die transparente Beantwortung dieser Fragen sollte der wissenschaftliche Beirat einbezogen werden. Der Verein für Socialpolitik betont seine Forderung nach **diskriminierungsfreiem Zugang** zu Daten und zum DZM.

### (6) Begleitende Förderung

Die neuen Zugangsmöglichkeiten können nur genutzt werden, wenn Forschende und datenhaltende Stellen die nötigen Kompetenzen und Ressourcen aufbringen können. Es wäre zu prüfen, ob das Gesetz durch ein **Förderprogramm** begleitet werden kann.

## C. Schlussbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf sieht ein Gesetz vor, das den Zugang der Wissenschaft zu Daten der öffentlichen Hand in Deutschland erheblich verbessert. Damit ermöglicht er Forschung und schafft die Grundlage für empirische Evidenz zu drängenden Fragen und Herausforderungen, die in Politik und Gesellschaft seit Langem diskutiert werden, bislang jedoch nicht hinreichend untersucht werden konnten. Die Kommission für Forschungsdaten des Vereins für Socialpolitik würdigt den Gesetzentwurf als **bahnbrechend** für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung und steht gerne für Rückfragen und Kommentierungen des Gesetzes oder der darin benannten Verordnungen zur Verfügung.

**********

Diese Stellungnahme wurde durch die Kommission für Forschungsdaten des Vereins für Socialpolitik erarbeitet. Der Verein für Socialpolitik ist eine der größten Vereinigungen von Wirtschaftsforschenden aus dem deutschsprachigen Raum Europas. Die Kommission für Forschungsdaten steht unter der Leitung von Prof. Regina T. Riphahn (FAU Erlangen-Nürnberg) und vereint ausgewiesene Expertinnen und Experten mit umfassender Erfahrung in der Nutzung und Bereitstellung von Forschungsdaten. Ihr gehören Prof. Rüdiger Bachmann (University of Michigan), Prof. Thomas K. Bauer (RWI Essen, Ruhr-Universität Bochum), Stefan Bender (Deutsche Bundesbank), Prof. Hendrik Jürges (Universität Wuppertal), Prof. Andreas Peichl (ifo Institut München), Prof. Kerstin Schneider (Universität Wuppertal), Prof. Kurt Schmidheiny (Universität Basel), Prof. Dr. Kathrine von Graevenitz (ZEW und Universität Mannheim), Dr. Sebastian Wichert (ifo Institut München) sowie Prof. Joachim Winter (LMU München) an.